

Stellungnahme

zur Sechsten Änderungsverordnung (6. ÄndVO) zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

Zusammenfassung:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die vorliegende Überarbeitung von Teil A der Versorgungsmedizin-Verordnung. Besonders positiv hervorzuheben ist die Anpassung der Verordnung an die UN-Behindertenrechtskonvention. Damit wird ein modernes Verständnis von Behinderung zugrunde gelegt, dass die Wechselwirkung zwischen langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen und äußeren Barrieren berücksichtigt.

Ebenfalls begrüßenswert ist, dass Komorbiditäten bei komplexen Erkrankungen künftig differenzierter erfasst werden sollen. Kritisch sieht der DGB jedoch, dass leichtere psychische Begleiterscheinungen und Schmerzsymptomatiken nun ggfs. als Teil der Grunderkrankung gewertet werden können – und somit nicht mehr gesondert in die Bewertung einfließen. Aus Sicht des DGB ergeben sich dadurch einerseits Verbesserungen für einen Teil der Betroffenen, andererseits aber auch potenzielle Verschlechterungen für andere.

Zur Verordnung:

Die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) bildet die gesetzliche Grundlage für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) durch die zuständigen Versorgungsämter. Mit der 6. Änderungsverordnung (ÄndVO) wird das Ziel verfolgt, die Verordnung an das Behinderungsverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Darüber hinaus soll die Überarbeitung zu einer klareren Systematik und besseren Übersichtlichkeit führen.

Im Fokus der Änderungen steht insbesondere Teil A – die „Gemeinsamen Grundsätze“. Neu ist unter anderem die Berücksichtigung stärkerer individueller Schmerzproblematiken, psychosozialer Faktoren sowie Teilhabebeeinträchtigungen. Diese sollen künftig als Komorbiditäten von Grunderkrankungen umfassender erfasst und anerkannt werden können.

Dies stellt eine zeitgemäße und fortschrittliche Entwicklung dar, die den Betroffenen eine gerechtere Berücksichtigung ihrer Beschwerden ermöglichen soll. Der DGB sieht jedoch kritisch, dass solche Beschwerden im

30. April 2025

Kontaktperson:

Silvia Helbig

Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstr. 2

10787 Berlin

Telefon: +49 30 24060 570

silvia.helbig@dgb.de

www.dgb.de

vorliegenden Entwurf nun bei niedriger oder mittlerer Ausprägung teilweise bei der Gesamt-GdB Bildung entfallen können. So würden beispielsweise Depressionen oder Fatigue-Symptome im Rahmen einer Krebserkrankung teilweise nicht mehr im Gesamt-GdB berücksichtigt – es sei denn, sie sind eindeutig nach ICD-Kriterien diagnostiziert. Das bedeutet für Betroffene zusätzlichen bürokratischen Aufwand – bspw. in Form von weiteren Facharztbesuchen, bei schlechter Terminverfügbarkeit.

Darüber hinaus zeigen Erfahrungen aus der bisherigen Praxis, dass die Versorgungsämter die bestehenden Grundsätze teils eng oder uneinheitlich auslegen. Aus Sicht des DGB ist es daher dringend notwendig, ergänzend zu den versorgungsmedizinischen Grundsätzen weiterführende Erläuterungen bereitzustellen und die Auslegung im Sinne der Betroffenen zu stützen.

Die fortschrittliche Überarbeitung durch die 6. ÄndVO ist nicht zuletzt dem neu konstituierten Sachverständigenbeirat „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu verdanken, der seine Arbeit Ende 2023 aufgenommen hat. In diesem Beirat sind nun neben Ärztinnen und Ärzten auch Teilhabewissenschaftler*innen vertreten. Der DGB hatte sich maßgeblich für eine Neuausrichtung des Beirats eingesetzt – insbesondere, nachdem ein früherer Entwurf der Verordnung deutliche Verschlechterungen für Betroffene vorgesehen hatte und erst nach massivem Protest seitens der Verbände gestoppt wurde.